

Beschlussprotokoll

der

KREISAUSSCHUSSSITZUNG

am **10. Dezember 2008, 14:30 Uhr**, im kleinen Sitzungssaal
des Landratsamtes in Eichstätt, Residenzplatz 1.

Sämtliche Mitglieder sind form- und fristgerecht geladen.

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ (Art. 88 Abs. 3 und 4 LKrO, § 6 Abs. 1 ff. EB-Satzung)
2. Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) für das Kommunalunternehmen Kliniken im Naturpark Altmühltal
3. Neufassung der Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt
4. Besetzung des Gutachterausschusses
5. Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses
6. Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung für 2008
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

I. Öffentlicher Teil

Top I/1

Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ (Art. 88 Abs. 3 und 4 LKrO, § 6 Abs. 1 ff. EB-Satzung)

Beschluss: 11:0

1. Der Kreisausschuss des Landkreises Eichstätt empfiehlt dem Kreistag die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 der Kliniken Eichstätt und Kösching, der Altmühltalklinik Kipfenberg (2004 und 2005) und des Seniorenheimes Anlautertal Titting entsprechend *Anlage 1* festzustellen (Art. 88 Abs. 3 LKrO, § 6 Abs.1 f EB-Satzung).

Beschluss: 10:0 *

2. Der Kreisausschuss des Landkreises Eichstätt empfiehlt dem Kreistag die Entlastung für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 der Kliniken Eichstätt und Kösching, der Altmühltalklinik Kipfenberg (2004 und 2005) und des Seniorenheimes Anlautertal Titting entsprechend *Anlage 1* zu erteilen (Art. 88 Abs. 3 LKrO, § 6 Abs.1 f EB-Satzung).

** Landrat darf wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilnehmen.*

Top I/2

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) für das Kommunalunternehmen Kliniken im Naturpark Altmühltal

Beschluss: 12:0

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem öffentlichen Auftrag (Betrauungsakt) des Landkreises Eichstätt gegenüber den „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ in der vorgelegten Fassung (*Anlage 2*) zuzustimmen. Gleichzeitig soll die Verwaltung ermächtigt werden, den Betrauungsakt künftig im Rahmen der Rechtsentwicklung den Erfordernissen anzupassen.

Top I/3

Neufassung der Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt

Beschluss: 12:0

Dem Abschluss der Neufassung der Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt wird in der vorliegenden Fassung (*Anlage 3*) zugestimmt.

Top I/4

Besetzung des Gutachterausschusses

- ohne Beschlussfassung -

Top I/5

Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses

Beschluss: 12:0

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Die externen Gutachter erhalten im Rahmen von Gutachterausschusssitzungen weiterhin 35,- € . Sollten diese Gutachter jedoch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gutachterausschusses eigenständige Gutachten für den Gutachterausschuss erstellen, erhöht sich der Stundensatz auf 45,- € .

Top I/6

Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung für 2008

Beschluss: 12:0

1. Der in der ÖPNV-Zuweisung 2008 enthaltene Anteil an Kooperationsförderung wird in Höhe von 15.247,- € an die Jäggle Verkehrsbetriebe GmbH für die Verkehrskooperationen Stadtverkehr Eichstätt und Mühlheim/Eichstätt bewilligt.

Beschluss: 12:0

2. Der Landkreis Eichstätt finanziert die INVG-Linie 55 zwischen Gaimersheim und der Stadtgrenze Ingolstadt, die Beteiligung am Freizeitbus 2008 und übernimmt den Kostenanteil, der im Gemeindebereich Lenting für außertaktmäßige Regionalbuslinien und den Realschulbus anfällt.

Beschluss: 12:0

3. Die restliche ÖPNV-Zuweisung wird aufgrund der nachgewiesenen ÖPNV-Defizite der Kommunen pauschal zum Gesamtdefizit verteilt. Obergrenze ist das 0,9-fache des durchschnittlichen Defizits je Einwohner. Auf der Grundlage der derzeit zu erwartenden Defizite erfolgt eine vorläufige Bewilligung in Höhe von 75 % der errechneten Beträge.

Beschluss: 12:0

4. Bei Vorliegen der endgültigen Abrechnungen kann die Verwaltung die abschließende Verteilung der Zuweisung für 2008 nach den gleichen Kriterien durchführen.

Top I/7

Verschiedenes

- ohne Beschlussfassung -

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Feststellung der Jahresergebnisse

2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006

Klinik Eichstätt

	2004	2005	01.01 bis 30.06.2006
Bilanzsumme	33.679.395,95 €	36.489.911,80 €	36.310.197,42 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	19.686.744,56 €	19.823.842,74 €	10.673.755,02 €
./. Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	-20.127.190,36 €	-20.276.561,35 €	-10.545.065,39 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	- 440 445,80 €	- 452.718,61 €	+ 128.689,63 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen			

Der Jahresüberschuss wurde wie folgt behandelt:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) Zuführung Kapitalrücklagen 128.689,63 €
- b) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresfehlbetrag wurde wie folgt behandelt:

- a) zu tilgen aus Gewinnvortrag 440.445,80 € 180.624,29 €
- b) zu tilgen aus Rücklagen (Eigenkapital) 272.094,32 €
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Klinik Kösching

	2004	2005	01.01 bis 30.06.2006
Bilanzsumme	26.241.623,63 €	28.016.978,84 €	26.311.595,65 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	21.423.053,62 €	22.651.455,82 €	10.441.892,46 €
./i. Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	21.927.087,32 €	23.089.219,63 €	10.392.843,99 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	- 504.033,70 €	-437.763,81 €	+ 49.048,47 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen			

Der Jahresüberschuss wurde wie folgt behandelt:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
b) Zuführung Kapitalrücklagen		49.048,47 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen		

Der Jahresfehlbetrag wurde wie folgt behandelt:

a) zu tilgen aus Gewinnvortrag		
b) zu tilgen aus Rücklagen (Eigenkapital)	504.033,70 €	437.763,81 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen		

Altmühltalklinik Kipfenberg

	2004	2005
Bilanzsumme	8.069.928,54 €	0,00 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	2.036.085,85 €	5.013.807,26 €
./i. Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	1.968.262,14 €	4.571.719,86 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	+ 67.823,71 €	+ 442.087,40 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen		

Der Jahresüberschuss wurde wie folgt behandelt:

a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
b) Zuführung Kapitalrücklagen		442.087,40 €
		Übertragung der zum 31.12.2005 vorhandenen Vermögenswerte an die Kliniken Eichstätt und Kösching
c) auf neue Rechnung vorzutragen	67.823,71 €	

Seniorenheim Anlautertal Titting

	2004	2005	01.01 bis 30.06.2006
Bilanzsumme	4.143.500,78 €	4.118.765,31 €	4.048.047,68 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	1.407.868,09 €	1.441.872,18 €	643.199,45 €
./. Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	1.452.123,88 €	1.446.390,58 €	711.412,91 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	-44.255,79 €	- 4.518,40 €	- 68.213,46 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen			

Der Jahresfehlbetrag wurde wie folgt behandelt:

a) zu tilgen aus Gewinnvortrag			
b) zu tilgen aus Rücklagen (Eigenkapital)	44.255,79 €	4.518,40 €	68.213,46 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen			

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des
Landkreises Eichstätt
gegenüber den
„Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des
Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“

Auf der Grundlage
der
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -,

des
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der
RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

erlässt der Landkreis Eichstätt folgenden Bescheid:

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis Eichstätt beauftragt die Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R. mit der unbefristeten Erbringung von nachfolgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Orthopädie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Urologie
- Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- Augenkrankheiten
- alle zusätzlichen Leistungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Unterkunft und Verpflegung, Labor, Röntgen, Physiotherapie, Gebäudereinigung, Technischer Dienst, Verwaltung)

b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in den vorgenannten Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

c) Gestellung von Notärzten gem. Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern.

d) Altenhilfe wie:

- Stationäre Altenpflege
- Altenhilfe in Form von Tages- und Nachtpflege

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind insbesondere:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Kliniken und der Pflegeeinrichtungen notwendigen Berufen, sowie Ausbildung von Fachärzten.
- Vermietung von Wohnraum für Betriebsangehörige.

(2) Daneben erbringen die Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (z.B. Telefonüberlassung an Patienten).

(3) Die Kliniken im Naturpark Altmühltal erfüllen den ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern und der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI in folgenden Betriebsstätten:

- Klinik Kösching
- Klinik Eichstätt
- Pflegestation in der Klinik Eichstätt
- Seniorenheim Anlautertal, Titting

§ 3

Ausgleichszahlungen (Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis kann den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises (z.B. unentgeltliche Überlassung von Betriebsgrundstücken) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Kreishaushalts über die Ausgleichshöhe nach § 3 Abs. 3.

(2) Die Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten, unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital, abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kliniken im Naturpark Altmühltal auf die Ausgleichszahlung.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führen die Kliniken im Naturpark Altmühltal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht in der Regel durch den durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss.

(2) Überkompensierungen haben die Kliniken im Naturpark Altmühltal dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag bei den Kliniken verbleiben und wird auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 10.12.2008 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Eichstätt, 10.12.2008
Landkreis Eichstätt

Anton Knapp
Landrat

Vereinbarung über die Aufgaben und Kostenaufteilung des Frauenhauses Ingolstadt

zwischen dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V.

und

der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen/Ilm (nachstehend Sozialhilfeträger genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Allgemeines

Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. hält in Ingolstadt ein Frauenhaus vor. Das Frauenhaus, in das bis zu 10 Frauen mit ihren Kindern aufgenommen werden können, ist hauptsächlich für die Aufnahme misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen aus dem Bereich der Stadt Ingolstadt sowie den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen/Ilm gedacht.

2. Aufgabe des Frauenhauses

Das Frauenhaus hat die Aufgabe, misshandelten Frauen und deren Kindern in akuter Gefahr jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft sowie beratende Hilfe zu bieten.

Das Frauenhaus muss

- a) nach einem festgelegten (der Polizei und den Sozialdiensten bekannten) Bereitschaftsdienst auch an Wochenenden misshandelte Frauen und deren Kinder jederzeit aufnehmen, wenn notwendig auch durch Einsatz von ehrenamtlichen Helfern,
- b) eine nach polizeilicher Beratung und Prüfung gegen unbefugtes Eindringen (insbesondere von gewalttätigen Ehemännern) gesicherte Unterkunft zu bieten und soweit möglich für eine Geheimhaltung der Anschrift des Frauenhauses sorgen,
- c) eine Hausordnung haben, nach der aufgenommene Frauen sich und ihre Kinder selbstständig versorgen, die Erziehungsaufgaben gegenüber ihren Kindern eigenverantwortlich wahrnehmen und die Gemeinschaftseinrichtungen und die Privatunterkünfte pflegen,

- d) durch Beratung und praktische Hilfe die wichtigsten Schritte einleiten, um weitere Gewalttätigkeiten künftig zu vermeiden, die Beteiligten zu einer eigenverantwortlichen Verhaltensänderung zu ermutigen und die Existenz der misshandelten Frauen und Kinder für die Zukunft zu sichern (Krisenintervention),
- e) die Sozialarbeit in der Einrichtung (Beratung und praktische Hilfe) nach einem familienbezogenen Gesamtkonzept ausrichten, das offen ist für die Nöte und Probleme aller betroffenen Familienmitglieder, d. h., das Situation, Bedürfnisse und Interessen von Frauen, Ehemännern/Partnern und Kindern, einbezieht und soweit wie möglich berücksichtigt. (Dies gilt sowohl für den Fall der Rückkehr in die Familie/ häusliche Gemeinschaft, als auch für den Fall der Trennung.) Auf Wunsch werden vom Frauenhaus Einzel- und Paargespräche durchgeführt oder vermittelt.
- f) das örtliche Beratungsangebot z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen im Bedarfsfall als fachliche Ergänzung zuziehen und nutzen,
- g) soweit erforderlich, Hilfestellungen bei der Unterbringung der Kinder in den benachbarten Kindergärten oder Horten und bei der Vermittlung einer fachlichen Beratung und Therapie leisten (z. B. in heilpädagogischen Einrichtungen),
- h) den Kostenträgern und den Mitarbeitern von Gesundheits-, Jugend- und Sozialämtern sowie den staatlich anerkannten Beratungsstellen in Ausübung ihrer Tätigkeit – nach vorheriger Anmeldung – Zutritt zu den Verwaltungs- und Gemeinschaftsräumen der Einrichtung zu gewähren,
- i) den Aufenthalt in der Einrichtung soweit wie möglich auf die Zeit der Krisenintervention beschränken. Bei einer Aufenthaltsdauer von über 90 Tagen ist der zuständige Landkreis bzw. die Stadt Ingolstadt (je nach Herkunftsort der Frau) zu informieren und die Gründe für die lange Aufenthaltsdauer darzulegen. Bei auswärtigen Frauen ist in diesen Fällen mit der Haushaltsabrechnung eine Begründung vorzulegen.

3. Umlagefähige Kosten des Frauenhauses und Kostenbeteiligung der Sozialhilfeträger

3.1 Die Sozialhilfeträger beteiligen sich an folgenden Kosten des Frauenhauses:

3.1.1 Personalkosten

3.1.1.1 hauptamtliches Personal (max. 100 Wochenstunden)

3.1.1.2 Bereitschaftsdienst

3.1.1.3 Supervision

3.1.1.4 Fortbildung

3.1.1.5 Verwaltungspersonal (max. 10 Wochenstunden)

3.1.2 Sachkosten

3.1.2.1 Mietnebenkosten (z. B. Straßenreinigung, Kanal, Müllabfuhr)

3.1.2.2 Heizung/Wasser/Strom

3.1.2.3 Reinigungsmaterial

3.1.2.4 Für die Instandhaltung des Gebäudes wird eine Pauschale in Höhe von jährlich 1,5 v.H. des Gebäudebrandversicherungswertes des Anwesens in Ingolstadt angesetzt. Basis für die Höhe des Gebäudebrandversicherungswertes sind die Versicherungssummen der bestehenden Gebäudebrandversicherung (59.000 RM) multipliziert mit dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex¹ auf der Basis der Wiederherstellungswerte für 1914 erstellte Wohngebäude im August des jeweiligen Kalenderjahres. Das Produkt dieser Multiplikation gibt den Instandhaltungsaufwand in Euro wieder.

3.1.2.5 die Anschaffung und Instandhaltung von Mobilien, insbesondere von Einrichtungsgegenständen, ist vorrangig aus Spenden zu finanzieren. Die Sozialhilfeträger beteiligen sich mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 3.000,- €

3.1.2.6 sonstige Sachkosten (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial, Versicherungen). Eine Förderung von Frauen und deren Kindern zusätzlich bzw. anstelle von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII darf hierdurch nicht erfolgen

3.2 Die unter 3.1 genannten Kosten werden nach Abzug

3.2.1 eines 10 %igen Eigenanteils des Caritasverbandes für die unter 3.1 genannten Kosten,

3.2.2 der vereinnahmten Aufenthaltsgebühren,

3.2.3 des Staatszuschusses und

3.2.4 der sonstigen Einnahmen mit Ausnahme von Spenden (z.B. Geldbußen, Telefongebührenerstattung)

auf die Sozialhilfeträger jährlich in dem Verhältnis umgelegt, wie die Belegtage der aus dem Bereich der einzelnen Sozialhilfeträger kommenden Frauen zueinander stehen. Die Belegtage auswärtiger Frauen, die nicht aus den Bereichen der Vertragspartner kommen, werden nach dem gleichen Schlüssel aufgeteilt.

3.3 Der Caritasverband legt am Ende eines jeden Jahres den Sozialhilfeträgern eine Aufstellung über die entstandenen Kosten nach 3.1, den erzielten Aufenthaltsgebühren und aller sonstigen Einnahmen sowie eine Aufstellung über die Zahl, den Wohnort (Gemeinde) und die Belegtage der aus den jeweiligen Bereichen der Sozialhilfeträger kommenden Frauen vor.

Unterlagen über die Einnahmen aus Spenden und deren Verwendung sind bei der jährlichen Abrechnung – nachrichtlich – vorzulegen.

¹ Baupreisindex August 2008: 11,861

- 3.4 Zum 01.04. eines jeden Jahres leisten die Kommunen eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v. H. der Jahresabrechnung des Vorjahres.
- 3.5 Bei längeren Aufenthaltszeiten (s. Ziffer 2 i) werden die Belegtage ab dem 181. Tag nur mit einem Höchstbetrag von 30,- € je Belegtag gefördert. Für diese Fälle erhöht sich der in Ziffer 3.2.1 genannte Eigenanteil des Caritasverbandes entsprechend.
- 3.6 Befristet bis zum 31.12.2014 wird zur Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen aus dem Jahr 2004 zusätzlich ein Betrag von 1,- € je Belegtag gewährt.
4. Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2009 in Kraft und gilt zunächst drei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Die Vereinbarung vom 18.05.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eichstätt, den

Für den Caritasverband für die
Diözese Eichstätt e. V.

.....
Lic. theol. Willibald Harrer
Caritasdirektor

Eichstätt, den

Für den Landkreis Eichstätt

.....
Anton Knapp
Landrat

Ingolstadt, den

Für die Stadt Ingolstadt
Pfaffenhofen/Ilm

.....
Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Pfaffenhofen, den

Für den Landkreis

.....
Josef Schäch
Landrat